

Mitteilung der Verwaltung zum Beschluss UWW/010/2021 „Verbesserung der Betreuung in unseren Kindertagesbetreuungseinrichtungen – Senkung des Betreuungsschlüssels durch Erhöhung des Stellenbedarfs ab 2022

Die Stadtverordnetenversammlung prüft die Möglichkeit, zur Verbesserung der Betreuung in unseren Kommunalen Kindertagesbetreuungseinrichtungen über den im § 10 des Gute KiTa Gesetze festgelegten Betreuungsschlüssel, Personal einzustellen.

Dazu wird die Verwaltung beauftragt:

1. Je Einrichtung die krankheitsbedingten Fehlzeiten der letzte 3 Jahre zu ermitteln und einen Durchschnittswert zu bilden.

	2018					
	Hort	Sonnensch.	Schönfeld	Löhme	Tiefensee	Altstadt
Anzahl Erz.	19	21	3	6	3	7
Summe KT	686	206	44	131	47	129
Schnitt	36,1	9,8	14,6	21,8	15,6	18,4

	2019					
	Hort	Sonnensch.	Schönfeld	Löhme	Tiefensee	Altstadt
Anzahl Erz.	20	21	3	7	3	8
Summe KT	984	317	38	180	18	160
Schnitt	49,2	15,1	12,6	25,7	6	20

	2020					
	Hort	Sonnensch.	Schönfeld	Löhme	Tiefensee	Altstadt
Anzahl Erz.	23	23	3	7	3	9
Summe KT	966	674	57	313	56	124
Schnitt	42	29,3	19	44,7	18,6	13,7

	2021					
	Hort	Sonnensch.	Schönfeld	Löhme	Tiefensee	Altstadt
Anzahl Erz.	24	24	3	8	4	9
Summe KT	1457	661	124	234	264	89
Schnitt	60,7	27,5	41,3	29,2	66	9,8

2. Zu prüfen inwieweit ein Teil der zusätzlichen Personalkosten über eine Änderung der KiTa Satzung auf die Eltern umgelegt werden kann.

Der Prüfauftrag ergab:

Antwort des Rechtsanwalt Dr. Baum

1.

Grundsätzlich steht es der Stadt frei, mehr pädagogisches Personal anzustellen als erforderlich ist, um den Personalschlüssel nach § 10 KitaG (i.V.m. KitaPersV) zu erfüllen. Ob sich dafür am Arbeitsmarkt die gewünschten pädagogischen Fachkräfte finden, steht auf einem anderen Blatt. Nach meinem Überblick haben viele Kommunen derzeit große Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung für die Kindertagesstätten.

2.

Unabhängig von diesen praktischen Problemen steht fest, dass sich der Personalkostenzuschuss des Landkreises gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zwingend am

Personalschlüssel des § 10 KitaG bemisst. Von dort ist also keinesfalls ein Beitrag zu den Mehrkosten für das eventuelle zusätzliche Personal zu erwarten. Es geht mit anderen Worten (nur) darum, ob die Stadt die Mehrkosten ggf. alleine tragen müsste oder die Eltern daran im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen beteiligen dürfte.

3.

Um zu einer Kostenbeteiligung der Eltern zu gelangen, müsste die Stadt die Elternbeiträge auf Basis einer neuen Kalkulation erhöhen. Eine andere Stellschraube im Satzungsrecht der Stadt ist nicht erkennbar. Anderenfalls blieben die Erlöse aus den Elternbeiträgen bei gleichzeitig steigenden Kosten konstant. Welchen prozentualen Anteil der Mehrkosten die Eltern nach einer eventuellen Erhöhung der Beitragssätze tragen würden, überblicke ich nicht. Erfahrungsgemäß liegt der Refinanzierungsanteil durch Elternbeiträge deutlich unter 20 %. Der Löwenanteil der Mehrkosten ginge also auch im günstigsten Falle zu Lasten des städtischen Haushalts.

Grundsätzlich würde es sich bei den Mehrkosten für zusätzliches Personal um Betriebskosten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG handeln, die bei der Platzkostenberechnung berücksichtigt werden dürfen. Da das tatsächlich vorhandene pädagogische Personal in der Praxis stets über dem rein rechnerischen Wert für das notwendige pädagogische Personal aus § 10 KitaG liegt, müssen die Eltern die darauf entfallenden Kosten in aller Regel mittragen. Die Beschlussvorlage liefe darauf hinaus, die tatsächlichen Personalkosten noch weiter zu steigern. Die Begründung dafür (krankheitsbedingte Fehlzeiten) überzeugt angesichts der Rechtslage allerdings nicht, denn gemäß § 2 Abs. 1 KitaPersV enthält die Personalausstattung nach § 10 KitaG ausdrücklich sämtliche Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung. Die Stadt müsste in der neuen Kalkulation mithin Personalkosten berücksichtigen, die nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers nicht erforderlich sind. Die Eltern könnten sich daher durchaus auf den Standpunkt stellen, dass die betreffenden Mehrkosten keine „angemessenen“ Personalkosten im Sinne von § 15 Abs. 1 KitaG sind, zumal die von der Fraktion UWW kritisierten Fehlzeiten wohl mit Corona zu tun haben und daher kein Dauerzustand sein dürften, der eine langfristige Personalaufstockung rechtfertigen würde. Von diesem Standpunkt aus dürften die Kosten nicht über Elternbeiträge mitfinanziert werden, denn nur angemessene Personalkosten sind Betriebskosten im Sinne von § 17 Abs. 1 KitaG.

Für den Fall, dass die Kalkulation in diesem Punkt angegriffen würde, z.B. im Rahmen eines Klageverfahrens gegen einen Elternbeitragsbescheid oder im Rahmen einer Normenkontrolle gegen die Satzung, müsste die Stadt gegen die klare Wertung des § 2 Abs. 1 KitaPersV argumentieren. Ob das mit Erfolg gelingen kann, halte ich für ungewiss. Die neuen Höchstbeiträge wären deshalb zwar nicht zwingend rechtswidrig. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg kommt es darauf an, ob die Kommune nach Abzug der umstrittenen Kosten immer noch einen Eigenanteil trägt. Das wäre im Hinblick auf die hier in Rede stehenden Mehrkosten wahrscheinlich (noch) der Fall. Ein mögliches Gerichtsverfahren würde die Stadt also aus diesem Grund möglicherweise nicht verlieren. Nach meiner Einschätzung wäre es aber misslich, die Elternbeiträge zu erhöhen, wenn der alleine Grund dafür rechtlich zweifelhaft ist.

Im Ergebnis spricht daher viel dafür, dass die von der Fraktion UWW eingereichte Beschlussvorlage vollständig zu Lasten des städtischen Haushalts umgesetzt müsste.

3. Das Ergebnis wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Soziales vorgelegt.